Informationsblatt zu den Änderungen im Vorsorgereglement in Kraft ab 01.01.2024

Reform AHV 21 trat am 1. Januar 2024 in Kraft

Der Bundesrat hat am 9. Dezember 2022 beschlossen, die Reform AHV 21 auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen. Ziel dieser Reform ist die finanzielle Stabilisierung der AHV. Die wichtigsten Reformpunkte beinhalten die schrittweise Erhöhung des AHV-Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre, die Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie die Erweiterung der Möglichkeiten zum flexiblen AHV-Rentenbezug. Die Flexibilisierung des AHV-Rentenbezugs wird mit der beruflichen Vorsorge koordiniert. Dies macht entsprechende Änderungen im Vorsorgereglement der PK SAV erforderlich.

Trotz Erhöhung des Rentenalters der Frauen erleiden aktiv versicherte Frauen mit Jahrgang 1963 und älter bei der PK SAV keine Renteneinbussen

Der Stiftungsrat der PK SAV hat folgende Änderungen beschlossen und ab 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt:

Art. 4 Abs. 6 Versicherter Sparlohn, versicherter Risikolohn
Urlaub eines anderen Elternteils sowie Betreuungs- oder Adoptionsurlaub. Bezug zu Art. 8 Abs. 3 BVG

Art. 6 Rücktrittsalter
Präzisierung des Rücktrittsalters geltend für 2024. Fussnote weist bereits auf die Regelung ab 01.01.2025 hin.

Art. 8 Abs. 3 Altersgutschriften und Altersguthaben
Präzisierung zur Möglichkeit des Aufschubs der Altersleistungen.

Art. 14 Abs. 4 Beitragspflicht
Präzisierung zur Möglichkeit des Aufschubs der Altersleistungen.

Art. 22 Altersrente: vorzeitiger Rücktritt
Präzisierung der Teilpensionierungsmöglichkeiten.

Art. 23 Weiterführung der Versicherung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter
Präzisierung zur Möglichkeit des Aufschubs der Altersleistungen.

Art. 44 Abs. 6 Information der Versicherten
Vernachlässigung der Unterhaltspflicht. Bezug zu Art. 40 BVG

Art. 46 Datenschutz / Bearbeitung von Personendaten
Datenschutz/Bearbeitung von Personendaten. Bezug zum neuen Datenschutzgesetz in Kraft seit 01.09.2023

Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechts
Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 53 Inkrafttreten
Inkrafttreten

Vorab-Information: bereits beschlossene Änderungen im Vorsorgereglement der PK SAV in Kraft ab 1. Januar 2025

Für Frauen mit Jahrgang 1963 und älter bleibt der bisherige volle Umwandlungssatz (von aktuell 5.4%) bei Erreichen des 64. Altersjahrs weiterhin garantiert.

Bei vorzeitiger Pensionierung, Teilpensionierung oder aufgeschobener Pensionierung, wird der Umwandlungssatz von 5.4% entsprechend herab- bzw. heraufgesetzt.

Diese Vorab-Information soll den Versicherten der PK SAV Planungs- und Rechtssicherheit gewähren. Eine Information zu allen Änderungen des Vorsorgereglements, gültig ab 1. Januar 2025, wird im Februar 2025, erfolgen.

Sie finden das Vorsorgereglement gültig ab 1. Januar 2024 auf unserer Internet-Seite www.pk.sav-fsa.ch unter der Rubrik Downloads.

Bern, im Februar 2024